

ArcelorMittal SSC Deutschland GmbH, Niederlassung Lichtenstein - Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Sistierungen und Streichungen sind generell nicht zulässig.

I. Angebote, Preisgestaltung, Zahlungsbedingung, Verzinsung, Unterlagen

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Alle abweichenden Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Unsere Preise gelten ab Versandlager/Lieferwerk ohne Verpackung und sind Nettopreise zuzüglich der jeweils am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder Leistung die Preise des Lieferwerkes, die Fracht oder die öffentlichen Abgaben, so können wir den Preis entsprechend anheben. Die Wahl des Lieferwerkes, Vorlieferanten bzw. Versandlagers steht uns frei.
3. Jegliche Lieferungen an den Käufer stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, auch hinsichtlich der notwendigen Rohstoffe und Ausgangsprodukte für die an den Käufer zu liefernden Produkte. Erfolgt diese Selbstbelieferung nicht oder nicht rechtzeitig, zeigen wir dies dem Käufer gegenüber an und sind berechtigt, innerhalb angemessener Frist ab Kenntnis von der nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstlieferung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Kosten durch Selbstabholung sowie Mehrkosten für Stückgutendungen, Beiladungen, Sondergenehmigungen des Straßenverkehrsamtes, besondere Schutz- und Transportmittel, besondere Kennzeichnung und Aufteilung, Bündelungs- oder Positionierungsarbeiten berechnen wir besonders.
5. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig; bei Bestellungen bis 100 to. sind dies 20% Abweichung, bei Bestellungen über 100 to. 10% Abweichung. Bearbeitetes und besonders verpacktes Material wiegen und berechnen wir brutto für netto.
6. Unsere Rechnungen sind spätestens zum 15. des auf die Lieferung folgenden Kalendermonats zu bezahlen; soweit nicht innerhalb dieser Frist gezahlt wird, gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug. Vorzinsen auf Vorauszahlungen werden nicht vergütet. Gegenüber unseren Forderungen darf der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte.
7. Wir nehmen Wechsel zahlungshalber nur bei ausdrücklicher Vereinbarung an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzgl. der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
8. Verstößt der Käufer vor Lieferung in nicht unerheblicher Weise gegen vertragliche Verpflichtungen oder werden uns Umstände bekannt, wonach die Erfüllung unserer Forderungen durch von Anfang an bestehende oder nach Vertragsabschluss entstandene mangelnde Kreditwürdigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist der Käufer vorleistungspflichtig; die Vorleistungspflicht entfällt, wenn der Käufer übliche Sicherheiten für unsere Forderungen stellt. Die Bedingtheit oder Befristung unserer Forderungen sowie erfüllungshalber angenommene oder gutgeschriebene Wechsel sind hierbei unerheblich. Wurde die Lieferung bereits ausgeführt, so können die aus dem Eigentumsvorbehalt resultierenden Rechte geltend gemacht werden. Daneben können wir nach angemessener Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
9. Bei Exportlieferungen trägt der Käufer die Kosten der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Bankkosten. Bei Verkäufen in fremder Währung trägt der Käufer vom Vertragsabschluss an das Kursrisiko, so dass er bei Fälligkeit den Gegenwert der fakturierten Fremdwährung, umgerechnet zu dem am Tag des Vertragsabschlusses an der Frankfurter Börse notierten Geldkurs, in Euro anzuschaffen hat. Kann die vereinbarte Zahlungsweise oder der Zahlungsweg nicht eingehalten werden, muss der Käufer die Zahlungen nach unserer Wahl leisten.

II. Eigentumsvorbehalt (EV)

1. Alle gelieferten Waren (Vorbehaltseigentum) bleiben unser Eigentum, bis sämtliche uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen beglichen sind und uns der Käufer wegen aller Verbindlichkeiten, die wir in seinem Auftrag oder Interesse eingegangen sind, freigestellt hat. Mit der Annahme von Wechseln erlischt unser Eigentumsvorbehalt auch dann nicht, wenn mit dem Wechsel gleichzeitig eine Bar- oder Scheckzahlung erfolgt (sog. Refinanzierungswechsel).
2. Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Käufer mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Waren an der neuen Sache zu. Der Miteigentumsanteil oder die neue Sache gelten als Vorbehaltsware gem. II.1.; insbesondere die Vorausabtretung nach Ziff. II.5 findet auch auf die Veräußerung der neuen Sache oder des Miteigentumsanteils - dann beschränkt auf das Verhältnis des uns zustehenden Miteigentumsanteils zum Gesamtweiterveräußerungspreis - Anwendung. Die Vorausabtretung nach Ziff. II.5 findet nach Maßgabe der vorstehenden Berücksichtigung der Wertverhältnisse auch bei Einbau der Vorbehaltsware in das Grundstück eines Dritten für die Vergütungsforderung des Käufers sowie bei Ansprüchen des Käufers gegenüber dem Dritten auf Bestellung einer Sicherheit nach § 648, § 648a BGB Anwendung.
3. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns. Uns ist jederzeit eine ausreichende Kennzeichnung der Vorbehaltsware zu ermöglichen. Von Pfändungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte benachrichtigt uns der Käufer unverzüglich umfassend und unterstützt uns bei der

Durchsetzung unserer Rechte. Der Käufer haftet für die uns entstandenen Kosten, soweit die Beeinträchtigung unserer Rechte durch ihn verursacht war.

4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen und unter der Bedingung veräußern, dass der Käufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder sich das Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden beim Käufer vorbehält. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Der Käufer tritt die künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zur Sicherheit bereits jetzt mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab. Von diesem Abtretungsverbot ausgenommen sind Abtretungen im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt werden und bei welchen die Kaufpreisforderung aus dem Forderungsverkauf (Factoring) in Höhe der aus der ursprünglichen Lieferung an den Käufer ausstehenden Kaufpreisforderungen - ggf. gekürzt um das der Factoring-Bank zu zahlende Entgelt - an uns abgetreten wird.
6. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, ohne einen Einzelpreis für die Vorbehaltsware zu vereinbaren, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Bruttorechnungswertes unserer Vorbehaltsware mit Vorrang vor der übrigen Forderung an uns abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum gem. II.2. haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils.
7. An dem Material, das uns vom Besteller zur Be- oder Verarbeitung zur Verfügung gestellt ist und in unseren unmittelbaren oder mittelbaren Besitz gelangt, erwerben wir ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht. Dieses Pfandrecht erstreckt sich auf sämtliche aktuellen und künftigen oder bedingten Forderungen gegen den Besteller. Es erlischt, sobald das Material mit unserem Willen aus unserem unmittelbaren Besitz gelangt. Für die Verwertung des Pfandes gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Wert des Pfandes durch uns nach billigem Ermessen zu bestimmen ist.
8. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus Weiterveräußerungen einzuziehen. Eingezogene Beträge sind sofort an uns weiterzuleiten, wenn, sobald und soweit Forderungen unsererseits gegen den Käufer fällig sind.
9. Erfüllt der Käufer Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen mit uns nicht, oder werden uns Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit wesentlich mindern, so
 - können wir die künftige Weiterveräußerung, die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie deren Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren untersagen;
 - können wir die Einziehungsermächtigung (Ziff. II.8) mit sofortiger Wirkung widerrufen;
 - hat uns der Käufer auf Verlangen die Namen der Schuldner der gem. II.5. abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit wir die Abtretung offen legen und die Forderungen einziehen können.
10. Sind der EV und/oder die Vorausabtretung nach dem Recht des Staates, das die Sach- oder Forderungssicherheit beherrscht, unwirksam, so ist die Vereinbarung so umzudeuten, dass an die Stelle der unwirksamen eine zulässige und gültige Sicherungsform tritt, die unserem Sicherungsbedürfnis so weit wie möglich entspricht. Die Vertragspartner geben die dazu erforderlichen Bestellungen- und Vollzugserklärungen bereits hiermit. Im Übrigen verpflichtet sich der Käufer, unverzüglich alle weiteren Erklärungen abzugeben und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, von denen die Entstehung eines gültigen Sicherheitsrechts abhängt. Der Käufer ist verpflichtet, uns von uns vorzunehmenden Handlungen zu unterrichten, von denen die Entstehung eines solchen Sicherheitsrechts abhängt. Im Übrigen verweisen wir ausdrücklich auf Ziffer XIII.
11. Übersteigen die bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20%, geben wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei. Vorbehaltsware wird mit dem Bruttorechnungswert, an uns abgetretene Forderungen mit dem Nennwert abzüglich eines angemessenen Sicherheitsabschlages bewertet.

III. Fristen, Termine, Abrufe

1. Genannte Lieferfristen und -termine sind unverbindliche Zieltermine, die eine effiziente Koordination der Vertragspartner ermöglichen sollen und laufend angepasst werden, es sei denn, wir haben derartige Termine und Fristen, nachdem sie endgültig festgelegt - insbesondere alle Auftragseinzelheiten geklärt - wurden, gesondert schriftlich bestätigt (nachfolgend: verbindliche Fristen bzw. Termine). Im Falle unverbindlicher Zieltermine können vom Kunden 14 Tage nach Ablauf des vorgesehenen Zeitpunkts vom Kunden schriftlich mit angemessener Fristsetzung die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen angefordert werden, woraufhin diese Lieferungen oder Leistungen mit Fristablauf fällig werden.
2. Verbindliche Fristen beginnen insbesondere nicht vor Aushändigung der vom Käufer oder seinem Beauftragten als verbindlich erklärten Bewehrungspläne mit zugehörigen Stücklisten. Fristenangaben beziehen sich im Zweifel auf die Absendung ab Lieferwerk/Versandlager.
3. Fristen, auch wenn sie verbindlich vereinbart sind, verlängern sich unbeschadet unserer sonstigen Rechte um den Zeitraum, mit dem der Käufer mit Verpflichtungen aus diesen oder anderen Verträgen mit uns in Verzug ist, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Gleiches gilt im Falle höherer Gewalt und bei

ArcelorMittal SSC Deutschland GmbH, Niederlassung Lichtenstein – Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Arbeitskämpfen, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Vorfällen; tritt eine Unterbrechung wegen solcher Umstände bei unseren Erfüllungsgehilfen ein, so gilt Satz 1 entsprechend.

- Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung (Sukzessivlieferungen) sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen rechtzeitig im Vorhinein aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen vorzunehmen.
- Überschreiten der Käufer/Seine Beauftragten vereinbarte Abrufmengen, können wir nach unserer Wahl solche Mehrmengen entweder auf andere bestellte Teil- oder Gesamtmengen desselben oder eines anderen Auftrages anrechnen (Ausgleich innerhalb gleichbleibender Gesamtmenge) oder dafür entsprechend höhere Preise berechnen (Erhöhung der Gesamtmenge).
- Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen, soweit diese für ihn zumutbar sind. Deren Kaufpreis wird unabhängig vom Zeitpunkt der Restlieferung fällig.
- Erbringen wir vertraglich vereinbarte Leistungen nach Fälligkeit ganz oder teilweise – auch nicht innerhalb einer hierfür vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist, so kann der Käufer, sofern wir die Verzögerung der Lieferung zu vertreten haben, nach fruchtlosem Fristablauf vom entsprechenden Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe von Ziff. XI Schadensersatz statt der Leistung verlangen, es sei denn, wir mussten hiermit nicht rechnen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IV. Beistellung von Material durch den Käufer

Diese bedarf stets unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Für Mängel solchen Materials (Rost, Oberflächenfehler etc.) sowie für Mängel unserer hergestellten Ware, die auf Mängeln des beigeestellten Materials beruhen, übernehmen wir keine Haftung.

V. Lohnarbeiten

Es gelten stets die vom Käufer oder seinem Beauftragten überlassenen Unterlagen oder sonstige Angaben; wir überprüfen diese nicht auf ihre Richtigkeit. Darin enthaltene Fehler verantworten wir nicht und sind wegen hieraus resultierender Folgen nicht schadensersatzpflichtig. Hinsichtlich aller bekannt gegebenen Maße gelten die üblichen Toleranzen. Die uns überlassenen Schneideunterlagen verbleiben für die Dauer der Gewährleistungsfrist bei uns zur Überprüfung geltend gemachter Mängel; werden diese auf Verlangen des Käufers ganz oder teilweise zurückgegeben, entfällt die Mängelgewährleistung insoweit, als Mängel möglicherweise auf der Einhaltung der Schneideunterlagen beruhen können.

VI. Abnahme

- Eine ausnahmsweise vereinbarte Abnahme kann nur im Lieferwerk/Versandlager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die Kosten trägt der Käufer. Eine Veränderung der Fälligkeit der Kaufpreisforderung gegenüber dem Käufer oder des Beginns der Gewährleistungsfrist ist mit der Vereinbarung einer Abnahme nicht verbunden.
- Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, können wir die Ware ohne Abnahme versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern.

VII. Maße, Güten und Gewichte

- Güten und Maße bestimmen sich nach den Vereinbarungen; maßgebend sind im Zweifel die entsprechenden DIN- und EN-Normen bzw. Werkstoffblätter, soweit nicht ausländische Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-/EN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gilt der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter und Werks-Prüfbescheinigungen sind keine Zusicherungen von Eigenschaften oder Übernahmen von Garantien.
- Für die Gewichte ist die von uns oder von unserem Lieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Die Gewichte können auch ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige oder in Rechnung angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
- Bei Versand ab Auslieferungslager gelten VII.2. Satz 2 und 3 entsprechend, es sei denn, dass wir die zur Auslieferung gelangenden Gewichte anhand von Lagergewichtstabellen rechnerisch und für den Käufer verbindlich ermitteln.

VIII. Versand, Gefahrübergang und Empfangsbestätigung

- Wir oder unser Vorlieferant bestimmen nach freiem Ermessen Versandweg, Spediteur oder Frachtführer. Beim Transport mit eigenen Leuten sind wir Frachtführer; insbesondere wird hierdurch keine Bringschuld begründet. Wurden Frachtkosten in Rechnung gestellt und findet der Transport der Ware zu einem angegebenen Bestimmungsort gleichwohl durch käufereigene Lkw statt, so erteilen wir eine Gutschrift über die Frachtkosten.
- Soweit Abholung oder Abruf der Ware durch den Kunden vereinbart wurde, ist versandbereit gemeldete Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Kalendertagen ab Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft an den Kunden abzurufen/abzuholen. Erfolgt die Abholung oder der Abruf nicht binnen der vorgenannten Frist, können wir oder unser Vorlieferant die Ware versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern und berechnen, soweit in der Mitteilung darauf hingewiesen wurde.
- Wir liefern die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt.
- Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg, Ort oder Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen

Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften – auch bei ausnahmsweise vereinbarten Franko- und Freihauslieferungen – auf den Käufer über. Für Versicherungen sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
- Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
- Die auf unseren Versandpapieren unterzeichnende Person gilt als empfangsberechtigt.
- Der Käufer sorgt für ungehinderte Zufahrt zur Entladestelle, auch bei Anfahrt mit beladenem schwerem Lastzug. Er trägt die Mehrkosten bei erschwelter Anfahrt. Für die Entladung stellt er Stapler/Kranhilfe.

IX. Gewährleistung

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

- Alle diejenigen Lieferungen oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Als garantiert oder zugesichert gelten hingegen Eigenschaftsnur, wenn wir schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf eine Zusicherung oder Garantie eine gesonderte entsprechende Erklärung abgegeben haben. Beim Verkauf von deklassierter Ware oder Ware zweiter Wahl besteht nur insoweit eine Gewährleistung, als ein Käufer bei derartigen Waren nicht mit Mängeln rechnen muss.
- Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- Der Käufer hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. § 377 HGB findet Anwendung; erkennbare Mängel sind innerhalb von einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort zu rügen. Nach einer vereinbarten Abnahme sind Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche wegen Mängel, die bei dieser Abnahmart feststellbar waren, ausgeschlossen.
- Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. X – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Alle Ansprüche wegen Mängel sind ausgeschlossen, falls der Käufer uns oder unseren Vorlieferanten keine Gelegenheit gibt, an Ort und Stelle die Identität der beanstandeten Ware und die behaupteten Mängel zu prüfen, Nachbesserungen vorzunehmen, Ersatzlieferungen oder/und Proben auf Verlangen nicht unverzüglich zur Verfügung stellt, ohne hierzu einen wichtigen Grund zu haben. Satz 1 gilt auch, falls der Käufer die Be- und Verarbeitung nicht sofort nach Feststellung der Mängel einstellt oder die Vermischung unserer Ware mit Waren anderer Herkunft nicht unterlässt.
- Unsere Maßnahmen zur Schadensminderung und Fehlerbehebung sind kein Schuldanerkenntnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig erhoben oder sonst unbegründet sei.
- Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer IX.7. entsprechend.
- Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer X. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

X. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- Die nachfolgenden Regelungen zu unserer Haftung gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung in Vertrags- oder sonstigen Schuldverhältnissen, Vorliegen eines

ArcelorMittal SSC Deutschland GmbH, Niederlassung Lichtenstein – Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Leistungshindernisses bei Vertragsschluss, Verletzung von Pflichten zur Rücksichtnahme, unerlaubte Handlung etc.) außer für:

- Ansprüche des Käufers wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - Rechte und Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch uns oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die wir eine Garantie oder eine Zusicherung übernommen haben,
 - Ansprüche und Rechte des Käufers, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von uns selbst, unserer Organe, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie
 - Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Für vorstehende Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
2. Wir haften bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) und dann nur begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für uns vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist unsere Haftung bei leicht oder einfach fahrlässiger Schadensverursachung ausgeschlossen.
 3. Soweit wir nach den vorstehenden Regelungen in Ziff. X.2. haften, ist die Haftung auf insgesamt auf die Höhe der für den Auftrag vereinbarten Vergütung beschränkt. Droht ein höherer Schaden, macht der Käufer uns rechtzeitig hierauf aufmerksam, damit wir uns nach eigenem Ermessen hiergegen angemessen versichern können.
 4. Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren
 - bei Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit Mängelgewährleistung in einem Jahr ab Lieferung der Leistung, wobei es jedoch bei den in Ziffer IX.2. Satz 2 genannten Fällen bei den gesetzlichen Verjährungsfristen verbleibt;
 - in allen sonstigen Fällen in einem Jahr beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind und der Käufer von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an und ohne Rücksicht auf Ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (Höchstfrist).

- der Entscheidungen Nr. 31/53 und 37/54 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erhalten.
2. Dies gilt nicht für den Weiterverkauf vom Lager des Käufers.

XI. Konzernklausel

Wir sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftigen Forderungen zu verrechnen, die Gruppe PUM S. A. oder einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50% beteiligt ist, gegen den Käufer zustehen bzw. die der Käufer gegen eine der bezeichneten Gesellschaften hat. Maßgebend für die Verrechnung ist alleine der Zeitpunkt der Entstehung der Forderungen. Sind Forderungen oder Verbindlichkeiten verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet. Über den Umfang der Beteiligungen der Gruppe PUM S. A. gibt deren Geschäftsbericht Auskunft, der bei uns eingesehen werden kann. Der Käufer ist damit einverstanden, dass alle uns ausgestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den in Satz 1 angesprochenen Firmen gegen den Käufer zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Käufer diesen Firmen gestellt hat, auch zur Sicherung aller unserer Forderungen gegen ihn.

XII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie die jeweils gültigen INCOTERMS, insbesondere für die Auslegung verwendeter handelsüblicher Abkürzungen wie z. B. FOB, C&F, CIF etc.. Das Wiener Kaufrecht (Übereinkommen vom 11.04.1980) ist nicht anzuwenden.
2. Vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. Der Käufer muss in diesem Fall uns ausschließlich an diesem Gerichtsstand verklagen. Wir
3. können den Käufer auch an dessen allgemeinem (in- oder ausländischen) Gerichtsstand verklagen.

XIII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

XIV. Ausfuhrnachweis und Umsatzsteuer

1. Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder dessen Beauftragter Ware ab oder befördert oder verpfändet er sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
2. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EG-Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EG durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.
3. Bei der Abrechnung von Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EG-Mitgliedsstaaten kommt die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen Empfänger-Mitgliedsstaates zur Anwendung, wenn entweder der Käufer in einem anderen EG-Mitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert ist oder wenn wir in dem Empfängermitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert sind.

XV. Sonderbestimmungen für EGKS-Erzeugnisse

1. Unsere Käufer sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer eigenen Preislisten und Verkaufsbedingungen für den Weiterverkauf in unverändertem Zustand an die Bedingungen der Art. 2-7 der Entscheidung Nr. 30/53 sowie an die Bestimmungen